

# **Lesefassung der Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Welzow**

in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2008 in Kraft getretene Satzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.12.2010, Seite 5)
2. die am 01.01.2012 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Welzow vom 13.12.2011 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.01.2012, Seite 4)
3. die am 01.01.2013 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Welzow vom 03.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 03.01.2013, Seite 3)
4. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Welzow vom 24.11.2014 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 02.01.2015, Seite 5)
5. die am 01.01.2017 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Welzow vom 21.11.2016 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 30.12.2016, Seite 3)

## Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

## **Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Welzow (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2,3,12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4,,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Welzow vom 13.12.2006 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung vom 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Stadt Welzow betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet (mit Ausnahme des Ortsteils Proschim) die Beseitigung des Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Welzow Benutzungsgebühren nach § 6 KAG für Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung angeschlossen sind oder diese willentlich in Anspruch nehmen, in dem sie in diese unmittelbar oder mittelbar entwässern.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

1. Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche in Quadratmetern berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
2. Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr ist die überbaute und befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Hierbei wird zwischen den Abflussbeiwerten unterschieden, die sich aus der jeweiligen Oberflächenart der überbauten und befestigten Grundstücksfläche ergeben. Zur Ermittlung der Niederschlagswassermenge kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$N = B \times F$$

N = modifizierte Niederschlagsabflussfläche in m<sup>2</sup>

F = Größe der Niederschlagabflussfläche in m<sup>2</sup>

B = Beiwert der Abflussintensität (Abflussbeiwert):

3. Der Einzelabflussbeiwert ergibt sich für die unterschiedlichen Oberflächenarten wie folgt:

Oberflächenart	Abflussbeiwert
Dachflächen	0,90
Asphaltdecken, Betondecken und Pflaster mit Fugenverguss	0,85
Pflaster und Betonplatten (Gehwegplatten) ohne Fugenverguss	0,50
unbefestigte Deckschichten aus Schotter, Splitt und Kies	0,20

4. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangen, abgesetzt. Der Gebührenpflichtige ist dabei verpflichtet, den Nachweis über die verbrauchten oder zurückbehaltenen Niederschlagswassermengen zu führen.

### § 3 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 1,43 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlagsabflussfläche.
- vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 1,66 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlagsabflussfläche.
- ab dem 01.01.2011 1,05 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlags-abflussfläche.
- ab dem 01.01.2012 0,57 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlags-abflussfläche.
- ab dem 01.01.2013 0,25 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlags-abflussfläche.
- ab dem 01.01.2015 0,75 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlagsabflussfläche.
- ab dem 01.01.2017 1,00 €/m<sup>2</sup> der nach § 2 Abs. 2 ermittelten modifizierten Niederschlagsabflussfläche.

### § 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 gilt entsprechend. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Welzow von dem ursprünglichen Eigentümer innerhalb eine Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Gebührenpflichtige die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage willentlich in Anspruch nimmt, indem er das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zuführt. Für eine willentliche Inanspruchnahme ist es ausreichend, dass mit dem Abfluss des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das auf der befestigten Hoffläche und/oder den Dachflächen niedergehende Niederschlagswasser in Folge des natürlichen Gefälles auf die Straße läuft und dort über Straßenabläufe in den zur Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Kanal gelangt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei einem mittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Leitungen, die über fremde Grundstücke führen und einem Dritten gehören.

### **§ 6 Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
2. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild in diesem Zeitpunkt.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

### **§ 7 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende künftige Gebührenschild für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind Vorauszahlungen zu leisten. Sie werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid (§ 7 Abs. 1) durch die Stadt Welzow nach der ermittelten modifizierten Niederschlagsabflussfläche des Vorjahres festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
3. Entsteht die Niederschlagswassergebührenschild erstmalig im Laufe des Kalenderjahres oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, kann die Stadt Welzow die Vorauszahlungen auf Grundlage einer Schätzung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Die Fälligkeit richtet sich dann nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 8 Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Welzow die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt Welzow oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Gebührenverhältnis ist der Stadt Welzow vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
4. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Welzow schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Zuwiderhandlungen gegen § 8 (Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 14 und 15 KAG Bbg.
2. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 1 KAG Bbg handelt insbesondere, wer gegenüber der Stadt Welzow über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Welzow pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
3. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG Bbg handelt insbesondere, wer der Stadt Welzow entgegen § 8 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Welzow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2, Abs. 3 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt in den Fällen des § 15 Abs. 1 KAG Bbg bis zu 10.000 EURO und in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG Bbg bis zu 5.000 EURO.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 9 zum 01.01.2011 in Kraft tritt.

Welzow, 25.11.2010

gez.

Birgit Zuchold  
Bürgermeisterin